

chen Senatoren. Findet eine Nachprüfung statt, so gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes.

VI. Der Präsident beruft den Senat unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Senat soll in der Regel einmal im Jahre bei der Hauptversammlung zusammentreten.

§ 9 Die Hauptversammlung.

I. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie besteht aus dem Präsidenten, den Stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister und den Angehörigen des Kleinen Rates, der Wissenschaftlichen und Praktischen Abteilungen, des Senats, des Grossen Rates und des Wirtschaftsrates.

II. Die Hauptversammlung, die vom Präsidenten geleitet wird, nimmt die Berichte des Präsidenten und der Wissenschaftlichen und Praktischen Abteilungen entgegen. Sie wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter und erteilt Entlastung im Sinne des BGB.

III. Der Präsident beruft tunlichst jährlich einmal die Hauptversammlung nach München oder anderen geistigen Mittelpunkten des deutschen Lebens ein. Die Mitglieder sind persönlich unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

IV. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Präsidenten.

Gliederung der Akademie. Beiräte.

§ 10 Wissenschaftliche und Praktische Abteilungen.

I. Die Akademie bildet Wissenschaftliche und Praktische Abteilungen, deren Zuständigkeit, weitere Gliederung und Leitung der Präsident bestimmt. Die Mitglieder der Abteilungen werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit den Abteilungen ernannt.

II. Die Aufgaben der Wissenschaftlichen Abteilungen bestehen in der Erforschung der Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Volkes und in der Pflege des deutschen Sprach- und Schrifttums, sowie aller anderen geistigen Güter, in denen deutsches Denken und Empfinden zum Ausdruck kommt. Sie wollen in enger Fühlung mit allen verwandten Einrichtungen das deutsche Kulturgut in der Welt fördern und alle geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Beziehungen pflegen, die die Deutschen untereinander und mit dem Leben des Auslands verbinden.

Die Wissenschaftlichen Abteilungen bilden Ausschüsse für die einzelnen Kulturgebiete (deutsche Geschichte, Sprache, Literatur und Volkskunde, bildende Kunst und Musik, Staats- und Wirtschaftskunde usw.).

III. Die Aufgaben der Praktischen Abteilungen bestehen in der Förderung des Verständnisses für die gesamtdeutsche Kultur in Gegenwart und Vergangenheit und in der Mehrung ihrer Geltung im Ausland. Sie können zu diesem Zweck Ausschüsse, im besonderen Länderausschüsse, bilden.

Die Aussenstellen.

§ 11 Aufgaben und Bildung der Aussenstellen.

I. Die Akademie stützt sich auf alle deutschen Volksgenossen und die Freunde des Deutschtums in der ganzen Welt. Sie sammelt zur Förderung ihrer Zwecke Mitarbeiter, die sie als "Freunde der Deutschen Akademie" in Aussenstellen (Orts-, Gau-, Landesgruppen usw.) zusammenfasst. Die Aussenstellen geben sich ihre Verfassung und verwalten sich selbst. Sie